
TOP 46:

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung

Drucksache: 562/22

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der Baustellenverordnung wird die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsunveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vollumfänglich umgesetzt.

Mit Mahnschreiben vom 9. Juni 2021 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Nach Auffassung der Kommission bleibt das deutsche Recht in drei Aspekten hinter den Anforderungen der Richtlinie zurück.

Um das Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, werden daher die Regelungen über die Anforderungen für die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, über die Ausgestaltung des zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählenden „Aufbaus oder Abbaus von schweren Massivbauelementen“ sowie über die erforderlichen Maßnahmen für Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, mit den Anforderungen der Richtlinie in Einklang gebracht.

Zudem müssen die Verweisungen einzelner Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht aktualisiert und an verfassungsrechtliche Erfordernisse angepasst werden. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts der Vorschriften erfolgt dadurch nicht. Der Ausschuss für Arbeitsstätten soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales künftig in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen beraten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.